

## **§39a Abs. 2 SGB V**

### **Bezugsgröße**

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat den Referentenentwurf der Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für das Jahr 2023 vorgelegt. Diese Rechengrößen sind u.a. für nach § 39a Abs. 2 SGB V geförderte ambulante Hospizdienste von Interesse. Die Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2023 beträgt 40.740,00 Euro. Umgerechnet auf den Monat ergeben sich 3.395,00 Euro.

Der Wert pro Leistungseinheit im Rahmen des Förderverfahrens im Jahr 2023 beträgt somit **441,35 Euro** (13 % der Bezugsgröße).